

BGer 1C_128/2017 vom 1. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_128_2017

FR: TF 1C_128/2017 du 1 juin 2017

IT: TF 1C_128/2017 del 1 giugno 2017

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 17 Abs. 2 lit. b des St. Galler Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010 entscheidet die Anklagekammer über die Eröffnung oder Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen Behördemitglieder oder Mitarbeitende des Kantons oder der Gemeinden wegen strafbarer Handlungen, die deren Amtsführung betreffen. Mit dem angefochtenen Entscheid hat es die Anklagekammer abgelehnt, die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung der Beschwerdegegnerin wegen Amtsmissbrauchs zu ermächtigen. Damit fehlt es in Bezug darauf an einer Prozessvoraussetzung für die Durchführung des Strafverfahrens, womit das Verfahren insoweit abgeschlossen ist. Angefochten ist damit ein Endentscheid (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG), gegen den nach der Rechtsprechung die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig ist (BGE 137 IV 269 E. 1.3.1).

E. 1.2

Zur Beschwerde befugt ist nach Art. 89 Abs. 1 BGG , wer am vorinstanzlichen Verfahren als Partei teilgenommen hat, vom angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung hat. Es ist Sache des Beschwerdeführers, seine Beschwerdebefugnis darzulegen, soweit sie nicht offensichtlich gegeben ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3).

Der Beschwerdeführer führt zu den Sachurteilsvoraussetzungen aus, er habe die Beschwerdefrist eingehalten und sei "dadurch beschwert, dass ich meiner Rechte als mutmassliches Opfer einer Straftat verlustig gehen würde, wenn ich dieses Rechtsmittel nicht einlegen würde".

Abgesehen davon, dass nicht ersichtlich bzw. dargelegt ist, inwiefern der Beschwerdeführer Opfer einer Straftat geworden sein könnte - dazu müsste er nach Art. 116 Abs. 1 StPO durch die angebliche Straftat in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sein, was beim angezeigten Delikt des Amtsmissbrauchs in der Regel nicht der Fall ist - ergibt sich aus diesen Ausführungen auch nicht ansatzweise, inwiefern der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und er ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung hat. Er begründet nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Weise, inwiefern er zur Beschwerde befugt ist, und das ist auch keineswegs offensichtlich oder auch nur naheliegend.

E. 2

Auf die Beschwerde ist damit im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG

). Er hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt, welches indessen abzuweisen ist, da die Beschwerde aussichtslos ist (Art. 64 Abs. 1 BGG). Er hat ausserdem der obsiegenden Beschwerdegegnerin eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.